

## CH\_VB 82.395 vom 8. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.395](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.395)

FR: CH\_VB 82.395 du 8 octobre 1982

IT: CH\_VB 82.395 del 8 ottobre 1982

### Volltext

Interpellation Euler 1466 N 8 octobre 1982 partir du 1er octobre 1982. Il satisfait ainsi pour une large part une proposition de la Société suisse de radiodiffusion et de télévision (SSR). A partir d'octobre, l'auditeur de la radio devra payer 87 fr. 30 par an au lieu de 69 fr. et le télé- spectateur 174fr. 60 au lieu de 138fr. Il est vrai que ces taxes n'ont été majorées qu'une seule fois de 15 pour cent depuis 1973, à savoir le 1er octobre 1979; mais la présente augmentation n'en est pas moins très considérable. Les personnes âgées n'ayant qu'un faible revenu surtout auront ainsi de sérieuses difficultés. La radio et la télévision sont non seulement le principal moyen d'information de ces personnes, mais aussi un facteur social important. La brusque majoration de 26,5 pour cent est d'autant plus sensible pour ces gens que la compensa- tion annuelle du renchérissement opérée sur les rentes de l'AVS et de l'AI n'est nullement intégrale, comme chacun sait. Prenant en considération le fait que le Conseil fédéral ne compte de toute manière pas revenir sur sa décision de relever les taxes de la radio et de la télévision, le groupe PdT/PSA/POCH pose les questions suivantes: 1. Le Conseil fédéral a-t-il conscience des difficultés finan- cières que cette majoration occasionnera notamment aux rentiers AVS/AI qui ne touchent que la rente minimale et ne disposent pas de fortune personnelle? 2. Est-il prêt à exempter ces personnes de la majoration prévue ou de verser des subventions à cet effet? 3. Estime-t-il possible de procéder cet automne à une aug- mentation des rentes afin de compenser cette majoration? Sprecherin - Porte-parole: Mascarin Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Am 2. Juni 1982 hat der Bundesrat beschlossen, die Kon- zessionsgebühren für Radio und Fernsehen auf den 1. Oktober 1982 um 26,5 Prozent zu erhöhen. Der Antrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wurde um 3 Prozent unterschritten. Im weiteren hat der Bundesrat die beantragte automatische Anpassung der Gebühren an den Index der Konsumentenpreise aus grund- sätzlichen Überlegungen abgelehnt. Gesamthaft stehen der SRG bis Ende 1984 rund 14 Millionen Franken weniger zur Verfügung als sie beantragt hatte. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung: 1. und 2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass AHV-/IV- Rentner mit Kleinstrenten von der herrschenden Teuerung am stärksten betroffen sind. In besonderen Fällen können indessen die Gebühren für Radio und Fernsehen erlassen werden. Dazu zählen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 11. Dezember 1973 unter anderem Invalide und Perso- nen über 65 Jahre mit geringem Einkommen und Vermö- gen. Sie werden auf Gesuch hin von der Bezahlung der Behandlungs-, Regal- und Kontrollgebühren befreit. Die PTT-Betriebe haben ein entsprechendes Merkblatt erarbei- tet, in dem sämtliche für die Gesuchsteller wichtigen Anga- ben enthalten sind. 3. Die Anpassung der AHV-/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung ist im Bundesgesetz über die AHV (Art. 33ter) verbindlich geregelt. Danach findet eine Renten- anpassung

normalerweise alle zwei Jahre, das nächste Mal also auf 1. Januar 1984 statt. Der Bundesrat kann eine Anpassung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres nur dann anordnen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent angestiegen ist, wobei er seinen Beschluss aus technischen Gründen schon im Juni des Vorjahres fassen muss. Die Jahreststeuerung betrug Ende Mai 1982 5,9 Prozent. Wird für die restlichen Monate des Jahres 1982 eine ebensolche Teuerung angenommen, so ergibt das eine Jahreststeuerung von 6,3 Prozent. Da das Rentenniveau zu Beginn des Jahres 1982 im Vergleich zur Preisentwicklung einen Rückstand von 0,9 Prozent aufwies, beträgt die Gesamtdifferenz 7,2 Prozent. Die Voraussetzungen für eine Rentenanpassung auf den 1. Januar 1983 sind somit nicht erfüllt. Das AHV-Gesetz erlaubt auch nicht die Ausrichtung einer Herbstzulage oder einer doppelten Rente.

Präsidentin: Die Interpellanten erklären sich von der Antwort nicht befriedigt. #ST# 82.395 Interpellation Euler Vorgehen der NAGRA im Fricktal Forages dans le Fricktal. Pratiques de la CEDRA Wortlaut der Interpellation vom 9. Juni 1982 Die Nationale Gesellschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) führt zurzeit reflexionsseismische Messungen - ausgeführt durch eine französische Firma - unter anderem in den für hochaktive Abfälle vorgesehenen Bohrgemeinden im Fricktal, Kaisten und Hornussen durch. Laut Pressemeldungen und gemäss direkten Informationen und Beweisunterlagen soll die NAGRA in den erwähnten Orten recht merkwürdige Praktiken anwenden, die nicht zuletzt leider zu Sachbeschädigungen durch Unbesonnene führten. Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen: 1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass die NAGRA, an der der Bund beteiligt ist, in mindestens zwei Fällen die betroffenen Landbesitzer nicht gehörig orientiert und ohne ausdrückliche Einwilligung der Besitzer auf deren Land Messinstrumente zur Nachtzeit installiert hat? 2. Hat der Bundesrat davon Kenntnis, dass die NAGRA eine private Bewachungsfirma im Einsatz hat, deren Angestellte die betroffenen Bürger überwachen und sich sogar Polizeifunktionen anmassen, die Gegenstand von Anzeigen sind? 3. Was hält der Bundesrat vom Vorgehen der NAGRA, den Einsprechern gegen die Probebohrungen in den erwähnten Gemeinden - die von ihrem demokratischen und gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht haben - Geldbeträge anzubieten, wenn sie die Einsprachen zurückziehen würden? 4. Ist der Bundesrat bereit, bei der NAGRA vorstellig zu werden, damit derartige Praktiken unterbunden und die Rechte der betroffenen Bürger vollumfänglich gewahrt bleiben?

Texte de l'interpellation du 9 juin 1982 La Société coopérative nationale pour l'entreposage des déchets radioactifs (CEDRA) effectue actuellement des mesures par sismoréflexion - exécutées par une entreprise française - notamment dans les communes du Fricktal, Kaisten et Hornussen, où il a été prévu de faire des forages en vue de stocker des déchets hautement radioactifs. Selon des articles de presse ainsi que des informations et des preuves recueillies sur place, il semble que la CEDRA se livre à des pratiques pour le moins curieuses dans les localités mentionnées; il faut même signaler que des dommages à la propriété ont été causés par des agissements inconsidérés. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. Le gouvernement a-t-il eu connaissance du fait que, dans deux cas au moins, la CEDRA, à laquelle la Confédération

8. Oktober 1982 N 1467 Interpellation Cotti participe, n'a pas informé convenablement les propriétaires fonciers concernés et a installé, de nuit et sans le consentement exprès des propriétaires, des instruments de mesure sur leurs terres? 2. Le Conseil fédéral est-il informé du fait que la CEDRA recourt aux services d'une entreprise privée de surveillance, dont les employés suivent les faits et gestes des citoyens concernés et s'attribuent même des fonctions policières, agissements qui ont fait l'objet de dénonciations? 3. Que

pense le Conseil fédéral des pratiques de la CEDRA qui a proposé de l'argent aux citoyens ayant formé opposition contre les forages d'essai dans leur commune - faisant ainsi usage de leur droit légal et démocratique - pour qu'ils renoncent à faire opposition? 4. Le Conseil fédéral est-il disposé à adresser un avertissement à la CEDRA afin de faire cesser ces pratiques et de garantir pleinement les droits des citoyens concernés? Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Schweizerische Geophysikalische Kommission (SGK), die mit der Durchführung der geophysikalischen Landesuntersuchung beauftragt ist, beabsichtigte im Frühjahr 1981 mit den Arbeiten zu einer detaillierten geophysikalischen Karte der Schweiz zu beginnen. Ungefähr im gleichen Gebiet wie die SGK wollte auch die NAGRA geophysikalische Aufnahmen durchführen. Um Doppelspurigkeiten von sich zum Teil überlagernden Arbeiten zu vermeiden, wurde beschlossen, die geplanten Untersuchungen zu koordinieren, wobei die Arbeiten der SGK durch die NAGRA finanziell unterstützt werden sollten. Die üblicherweise vom Bund finanzierten Forschungsarbeiten der SGK sind von nationalem Interesse, und die Resultate werden veröffentlicht. Der Bundesrat stellte fest, dass die vorgesehenen Arbeiten nicht der Bewilligungspflicht für vorbereitende Handlungen unterstehen. Im Rahmen der Zusammenarbeit SGK/NAGRA wurde im Frühjahr 1982 durch die französische Firma G.G.G. (Compagnie Générale de Géophysique, Massy) in den Kantonen Zürich und Aargau kombinierte seismische Refraktions- und Reflexionsmessungen durchgeführt. Die Messungen dauerten von Februar bis Mai 1982. Nachdem der grösste Teil der Arbeiten problemlos durchgeführt war, wurden Anfang Mai im Raum Laufenburg-Kaisten Messeinrichtungen der Firma G.G.G. entwendet und massive Sachbeschädigungen ausgeübt. Durch diese Aktionen entstand ein Sachschaden von mindestens 20000 bis 30000 Franken. Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen wurden von der zuständigen Kantonspolizei mehrere Personen überprüft und einige davon in Untersuchungshaft gesetzt. Im Anschluss an diese Ereignisse erteilte die NAGRA einer privaten Überwachungsgesellschaft den Auftrag, die Messeinrichtungen zu überwachen und Beschädigungen zu melden, wobei unbekannte Personen, die sich an den Messeinrichtungen zu schaffen machten, über Funk der Polizei gemeldet werden sollten.

Beantwortung der Fragen: 1. Im Rahmen der seismischen Messungen über eine Distanz von rund 200 Kilometern wurden über 600 Grundbesitzer begrüsst, welche die Einwilligung zum Betreten ihrer Grundstücke gaben. Die grosse Zahl der zu führenden Verhandlungen, die sich aus technischen Gründen nur kurzfristig ansetzen lassen, kann dazu geführt haben, dass in Einzelfällen ein Grundstück benutzt wurde, ohne dass die ausdrückliche Bewilligung des Grundbesitzers vorlag. Der Interpellant bezieht sich bei seiner Frage offenbar auf zwei konkrete Fälle. Nach Auskunft der durch die Schweizerische Geophysikalische Kommission mit dem Einholen der Bewilligungen beauftragten Spezialfirma war in beiden Fällen der Grundbesitzer nicht erreichbar. Im einen Fall wurden die Angehörigen des Besitzers orientiert, mit der Bitte, dieser wolle sich doch bei der beauftragten Firma melden, was jedoch unterblieb. Im anderen Fall konnte der Besitzer eines Grundstückes nicht vorgängig orientiert werden, da er bis nach Messbeginn abwesend war. Der betreffende Besitzer erklärte sich aber nachträglich mit der Benützung seines Grundstückes durch die G.G.G. einverstanden. 2. Bundesstellen, die sich mit Arbeiten zur nuklearen Entsorgung befassen, hatten Kenntnis, dass die NAGRA nach den in der Einleitung erwähnten Vorfällen eine private Überwachungsfirma mit der Überwachung der Messeinrichtungen der G.G.G. beauftragte. Die der Frage zugrunde liegenden

Vorkommnisse werden unseres Wissens zurzeit durch die zuständigen kantonalen Stellen untersucht.. 3. Nach Auskunft der NAGRA versuchte diese nie, durch Geldangebote Einsprecher zu veranlassen, eingereichte Einsprachen zurückzuziehen. Im Rahmen von Einigungsverhandlungen zu Einsprachen gegen die Erteilung der Gemeindebewilligung in Hornussen und Kaisten erklärte sich die NAGRA jedoch bereit, für die den Einsprechern entstandenen Anwaltskosten aufzukommen. 4. Es ist selbstverständlich, dass sich die NAGRA an die gesetzlichen Vorschriften zu halten hat. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass Handlungen vorgekommen sind, um die NAGRA selbst oder im Auftrag der NAGRA arbeitenden Firmen bei ihrer Tätigkeit zu behindern, so dass umfangreiche Schutzmassnahmen für die betreffenden Arbeiten notwendig werden. Daraus abzuleiten, der NAGRA seien die gegen sie gerichteten rechtswidrigen Aktionen anzulasten, ist nicht begründet. Der Bundesrat erachtet es nicht als notwendig, bei der NAGRA im Sinne der Interpellation vorstellig zu werden. Präsidentin: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. #ST# 82.356 Interpellation Cotti Direktübertragung von Parlamentsdebatten Retransmission des débats parlementaires à la télévision Ripresa televisiva dei dibattiti Wortlaut der Interpellation vom 15. März 1982 Zum Experiment, Debatten des Nationalrates am Fernsehen zu übertragen, stellen wir dem Büro des Nationalrates folgende Fragen: 1. Glaubt das Büro des Nationalrates, dass die gewählte Formel bei den Fernsehzuschauern auf Interesse gestossen ist? Oder sieht das Büro andere, fernsehgerechte und interessantere Lösungen? Ist es sinnvoll, das Experiment fortzusetzen? Sollte es nicht vielmehr vorläufig eingestellt werden? 2. Hat die Direktübertragung den Verlauf der Debatte irgendwie beeinflusst? Texte de l'interpellation du 15 mars 1982 Je demande au Bureau de faire connaître son point de vue sur les questions suivantes, qui se réfèrent à la retransmission des débats parlementaires par la télévision:

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Euler Vorgehen der NAGRA im Fricktal Interpellation Euler Forages dans le Fricktal. Pratiques de la CEDRA In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.395 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 1466-1467 Page Pagina Ref. No 20 010 856 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.